

## § 3: Gesetzliche Erbfolge

- LITERATUR: Brox, Erbrecht, §§ 3-6; Harder/Kroppenberg, Grundzüge, § 5; Leipold, Erbrecht, §§ 4-8; Schmoeckel, Erbrecht, §§ 12-17
- AUFSÄTZE: Olzen, Die gesetzliche Erbfolge, in: JURA 1998, S. 135 ff.; Kellermann, Die Auswirkungen einer Scheidung auf das Ehegattenerbrecht, in: JuS 2004, S. 1071 ff.
- ÜBUNGSFÄLLE: Schlüter, PdW Erbrecht, Fälle 21-77; Heldrich/Eidenmüller, Erbrecht, Fall 2
- RECHTSPRECHUNG: BGHZ 111, 329 (Kein Ausschluss des Ehegattenerbrechts bei bloßer Anhängigkeit des Scheidungsantrags)

### I. Subsidiärer Charakter und Bedeutung für das Pflichtteilsrecht

### II. Verwandtenerbrecht

#### 1. Begriff der Verwandtschaft

- Verwandtschaft in gerader Linie, § 1589 S. 1 BGB
- Verwandtschaft in der Seitenlinie, § 1589 S. 2 BGB
- Gleichstellung von innerhalb und außerhalb einer Ehe der Eltern geborenen Kindern (Nichtehelichengesetz von 1969, Erbrechtsgleichstellungsgesetz von 1997)

#### 2. Erbfolge nach Ordnungen (Parentelsystem)

- a) Einteilung der Ordnungen, §§ 1925-1929 BGB
  - aa) Abkömmlinge (1. Ordnung), § 1924 BGB
  - bb) Eltern und deren Abkömmlinge (2. Ordnung), § 1925 BGB
  - cc) Großeltern und deren Abkömmlinge (3. Ordnung), § 1926 BGB
  - dd) Urgroßeltern und deren Abkömmlinge (4. Ordnung), § 1928 BGB
  - ee) Entferntere Ordnungen (5. und fernere Ordnungen), § 1929 BGB
- b) Vorrang der niedrigeren Ordnung, § 1930 BGB

#### 3. Erbfolge nach Stämmen, § 1924 Abs. 2-4 BGB

- a) Begriff des Stammes
- b) Gleiche Aufteilung auf die Stämme, § 1924 Abs. 4 BGB
- c) Repräsentations- und Eintrittsprinzip, § 1924 Abs. 2 und 3 BGB

4. Besonderheiten

- Unterscheidung des Erbrechts nach Linien bei Erben der 2. und 3. Ordnung
- Gradualsystem und Aufteilung nach Köpfen bei Erben der 4. weiterer Ordnungen
- Volljährigenadoption, § 1770 Abs. 2 BGB

5. Mehrere Erbteile, § 1927 BGB

**Fall 2** (vgl. Leipold, Erbrecht, Fall 3):

*Max Morlock, der kein Testament errichtet hat, stirbt im Herbst 2005. Seine Eltern Erich und Erna Morlock sowie sein Bruder Moritz Morlock leben noch. Max hinterlässt eine Tochter Berta, die mit Bruno Banz verheiratet ist und mit diesem zwei Kinder hat (Bernd und Beate). Die Frau von Max, Maria, und sein Sohn Anton sind hingegen bereits 2001 verstorben. Anton Morlock hinterließ seine Frau Anna sowie drei Söhne (Alfred, Anselm und Albert). Außerdem hatte Maria Morlock noch einen Sohn aus erster, geschiedener Ehe (Sebastian).*

*Wie gestaltet sich die Erbfolge nach Max Morlock?*

**Fall 3** (vgl. Leipold, Erbrecht, Fall 3 zu § 5):

*Engelbert Engel verstirbt kinderlos und unverheiratet. Seine Eltern, die keine weiteren Kinder hatten, sowie seine Großeltern sind bereits verstorben. Die Großeltern väterlicherseits hatten ein zweites Kind, Erwin Engel, dieser eine einzige Tochter Ellen. Beide sind ebenfalls verstorben. Die unverheiratet gebliebene Ellen hatte einen Sohn Eduard Engel, der mit Sabine, geb. Sims verheiratet war. Aus dieser Ehe ging Esther Engel hervor. Die Ehe zwischen Eduard und Sabine Engel wurde nach einigen Jahren geschieden; beide sind schon verstorben. Sabine Engel, geb. Sims, war eine Urenkelin der Großeltern mütterlicherseits des Erblassers Engelbert Engel. Außer ihren beiden Brüdern Sebastian und Severin, ist von den mütterlichen Verwandten des Engelbert niemand mehr am Leben.*

*Wer sind die gesetzlichen Erben des Engelbert Engel?*

III. Gesetzliches Erbrecht des überlebenden Ehegatten

1. Allgemeine Voraussetzungen

- a) Bestehen einer Ehe
- b) Ausschlussgründe
  - aa) Ehescheidung (§§ 1564 ff. BGB) oder Aufhebung (§§ 1313 ff. BGB)
  - bb) Beantragte Ehescheidung oder -aufhebung, § 1933 BGB

2. Erbteil, § 1931 BGB

- a) Neben Verwandten der 1. Ordnung
- b) Neben Verwandten der 2. Ordnung
- c) Neben Großeltern
- d) Einfluss des Güterrechts
  - aa) Pauschale Erhöhung bei Zugewinnngemeinschaft, § 1371 Abs. 1 BGB (erbrechtliche Lösung des Zugewinns)

- bb) Enterbter Ehegatte
  - Zugewinnausgleich gemäß §§ 1373 ff. BGB
  - sog. kleiner Pflichtteil, § 2303 Abs. 2 BGB (bezogen auf den nicht nach § 1371 Abs. 1 BGB erhöhten Erbteil aus § 1931 Abs. 1 und 2 BGB)
  - kein Wahlrecht bzgl. sog. großen Pflichtteils (bezogen auf den erhöhten Erbteil), vgl. BGH 42, 182
- cc) Testamentarisch bedachter Ehegatte
  - Zugewinnausgleich erst nach Ausschlagung (§ 1942 Abs. 1 BGB), vgl. § 1371 Abs. 1 und 2 BGB
  - Wahlsituation (Höhe der Zuwendung)!
- dd) Sonderfall der Gütertrennung und Erbfolge neben bis zu zwei Kindern des Erblassers, § 1931 Abs. 4 BGB

### 3. Voraus, § 1932 BGB

**Fall 4** (vgl. *Leipold, Erbrecht, Fall 3 zu § 6*):

*Urban und seine Frau Michaela leben im gesetzlichen Güterstand; sie sind kinderlos. Als Urban stirbt, leben noch seine Großeltern väterlicherseits sowie ein Onkel mütterlicherseits.*

*Wie sieht die gesetzliche Erbfolge aus?*

*Wem steht die umfangreiche Bibliothek klassischer und moderner Literatur des Urban zu?*

## IV. Gesetzliches Erbrecht des Lebenspartners, § 10 LPartG

- 1. Allgemeine Voraussetzungen, § 10 Abs. 3 LPartG
- 2. Erbteil, § 10 Abs. 1 und 2 LPartG
  - a) Angleichung an das Ehegattenerbrecht, § 10 Abs. 1 und 2 LPartG
  - b) Einfluss des Güterrechts
    - aa) Pauschale Erhöhung bei Ausgleichsgemeinschaft, § 6 Abs. 1 S. 2 LPartG iVm § 1371 BGB
    - bb) Parallele zu § 1931 Abs. 4 BGB: § 10 Abs. 2 S. 2 LPartG

- V. Erbrecht des Staates (Fiskuserbrecht), § 1936 BGB
  - 1. Voraussetzungen
  - 2. Rechtsfolgen
    - a) Privatrechtliche Stellung (z.B. Haftungsbeschränkung für Nachlassverbindlichkeiten)
    - b) Kein Ausschlagsrecht, § 1942 Abs. 2 BGB
  - 3. Verfahren, § 1966 BGB
- VI. Flankierende Rechtsinstitute
  - 1. Dreißigster, § 1969 BGB
  - 2. Unterhalt der werdenden Mutter eines Erben, § 1963 BGB